

1.  
IV/68  
a.d.D.



### Altkleidersammlung im Stadtgebiet von Hilden

Sehr geehrter Herr Berndt,

Bezug nehmend auf Ihren Entwurf der Sitzungsvorlage für den Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz am 17.02.2011 nimmt das Rechnungsprüfungsamt wie folgt Stellung:

1. Die Auffassung aus der Stellungnahme vom 08.04.1998, dass evtl. „Erlöse aus dieser abfallwirtschaftlichen Maßnahme“ dem Gebührenhaushalt zuzurechnen sind und damit eine Minderung der Abfallbeseitigungsgebühren zur Folge haben, wird aus Sicht der Rechnungsprüfung weiterhin geteilt.
2. Aus rein gebührenrechtlicher bzw. betriebswirtschaftlicher Sicht, ist zu empfehlen, die Altkleidersammlung an denjenigen zu vergeben, der der Stadt Hilden die höchste Umsatzbeteiligung zusagt. Daneben sollten vertragliche Regelungen im Bezug auf die Reinigung mit dem Nutzer der Standfläche getroffen werden.  
Neben der Umsatzbeteiligung würden ebenso Erträge durch Sondernutzungsgebühren für die Standplatznutzung bei denjenigen erwirtschaftet werden, die nicht gemeinnützig tätig sind.

Die generelle Beauftragung nur an karitative Organisationen ohne Umsatzbeteiligung wäre eine rein sozialpolitische Auftragsvergabe.

Nach Auffassung der Prüfung handelt es sich hierbei nicht um eine Dienstleistung, sondern eine Dienstleistungskonzession (Bez.Rg. Arnsberg, Beschluss VK 2-20/2003). Somit findet das Vergaberecht keine Anwendung. Allerdings sollten auch hier die Grundsätze wie Transparenz, Diskriminierungsverbot, Wettbewerbsprinzip etc. beachtet werden.

Des Weiteren wird auf die Stellungnahme vom 08.04.1998 verwiesen.

Im Auftrag



2. Herrn Witek z. Kts.